



10. Januar 2025

Informationen für zivile Patientinnen und Patienten aus der Ukraine



Inhaltsverzeichnis

Einleitende Worte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.Medizinische Behandlung und Transport bis zur Ankunft in Deutschland	1
1.1 Welche Behandlung erwartet mich in Deutschland?	1
1.2 Wie läuft die Behandlung ab?	1
1.3 Wie erfolgt die Wahl der behandelnden Klinik und kann ich darauf Einfluss nehmen?	2
1.4 Wie erfolgt der Transport nach Deutschland?	2
1.5 Wie kann ich mich mit den Ärztinnen und Ärzten oder dem Pflegepersonal verständigen?	2
2.Aufenthalt in Deutschland	2
2.1 Welche Schritte sind unmittelbar nach meiner Ankunft in Deutschland erforderlich?	2
2.2 Wer unterstützt mich bei der Registrierung und den diversen Anträgen?	3
2.3 Was muss ich für meinen Aufenthalt mitbringen?	3
2.4 Wo werde ich nach dem stationären Aufenthalt bzw. während der ambulanten Behandlungen untergebracht? Wo wird meine Begleitperson wohnen?	3
3.Kosten	4
3.1 Was kostet mich der Transport nach Deutschland?	4
3.2 Was kostet mich die Behandlung in Deutschland?	4
3.3 Wer übernimmt die Kosten für meinen Aufenthalt bzw. den Aufenthalt meiner Begleitperson?	5
4.Rückkehr: Wie ist meine Rückkehr in die Ukraine geregelt?	5

Einleitende Worte

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit ihren Partnern in der medizinischen Versorgung von Erkrankten und Verletzten aus der Ukraine. Sie werden in diesem Rahmen zur Behandlung aus der Ukraine nach Deutschland verlegt.

Für Sie als Patientin/ Patient oder Begleitperson ist eine Verlegung in ein anderes Land mit vielen Fragen verbunden. Mit den folgenden Informationen zur medizinischen Behandlung, zur Unterbringung und Betreuung und zu möglichen Kosten möchten wir Sie auf Ihren Aufenthalt in Deutschland vorbereiten. Zugleich finden Sie Hinweise zur Rückkehr in die Ukraine nach Abschluss der Behandlung.

Bitte setzen Sie sich sofort nach Ankunft in Deutschland mit den Patientenlotsen oder Patientenlotsinnen der Hilfsorganisationen in Verbindung. Die Patientenlotsen unterstützen Sie bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten mit den Behörden in Deutschland. Nehmen Sie dazu per Mail (auch in ukrainischer Sprache willkommen) Kontakt auf.

Die E-Mail Adresse lautet: kleeblatt.patientenlotsen.bg@johanniter.de

1. Medizinische Behandlung und Transport bis zur Ankunft in Deutschland

1.1 Welche Behandlung erwartet mich in Deutschland?

Sie erhalten eine Behandlung nach deutschen Standards. Wegen der Kosten siehe Frage 11. Die Behandlungen umfassen ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Krankenhauspflege sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Versorgung mit Hilfsmitteln wie Prothesen.

Welche Behandlung Sie erhalten, bestimmt der behandelnde Arzt/ die behandelnde Ärztin gemeinsam mit Ihnen auf der Grundlage einer ausführlichen Diagnose. Sie oder er achtet bei der Auswahl von Therapien oder bspw. Prothesen zudem darauf, dass diese ggf. auch in der Ukraine fortgeführt bzw. gewartet werden können.

1.2 Wie läuft die Behandlung ab?

In Deutschland werden Patientinnen und Patienten sowohl stationär als auch ambulant behandelt. Stationäre Behandlungen sind auf den medizinisch erforderlichen Zeitraum begrenzt und werden nach einer Operation häufig durch ambulante Behandlungen ergänzt.

Krebstherapien, vor allem Chemo- und Bestrahlungstherapien, sowie Rehabilitationsmaßnahmen werden häufig auch ambulant durchgeführt.

Je nach Verletzungs- und Erkrankungsmuster kann deshalb nicht von einem durchgehend stationären Aufenthalt ausgegangen werden. Zu beachten ist auch, dass es bei Facharztterminen und -behandlungen aufgrund von begrenzten Kapazitäten oder ausstehenden Genehmigungen der Krankenkassen mitunter zu längeren Wartezeiten kommen kann.

1.3 Wie erfolgt die Wahl der behandelnden Klinik und kann ich darauf Einfluss nehmen?

Die Auswahl der behandelnden Klinik erfolgt individuell für jede Patientin/jeden Patienten aufgrund des vom ukrainischen Gesundheitsministerium übermittelten medizinischen Behandlungsbedarfs durch die Länder, nach Absprache mit geeigneten Kliniken. Eine Wahl des Krankenhauses durch die Patientin oder den Patienten ist nicht möglich. Auch bilaterale Vorabsprachen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

1.4 Wie erfolgt der Transport nach Deutschland?

Das ukrainische Gesundheitsministerium organisiert Ihren Transport von Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort in der Ukraine zu einem Übergabeort (Hub) in der Nähe der ukrainischen Grenze. Nach einem kurzen Aufenthalt werden Sie und ggf. Ihre Begleitperson von dort nach Deutschland geflogen und nach Ankunft in das behandelnde Krankenhaus weitertransportiert. Welches Krankenhaus das ist, erfahren Sie in der Regel kurz vor Reisebeginn. Sie werden während Ihres Transportes im erforderlichen Maße medizinisch betreut.

1.5 Wie kann ich mich mit den Ärztinnen und Ärzten oder dem Pflegepersonal verständigen?

Englisch ist als Fremdsprache in Deutschland weit verbreitet. Vielerorts werden Sie zudem durch Freiwillige aus der Ukraine, ukrainisch sprechende Patientenlotsinnen/Patientenlotsen und gegebenenfalls auch durch Sprachmittlerinnen/Sprachmittler unterstützt.

2. Aufenthalt in Deutschland

2.1 Welche Schritte sind unmittelbar nach meiner Ankunft in Deutschland erforderlich?

Für Ihren Aufenthalt sowie die Übernahme der Behandlungs- und ggf. der Aufenthaltskosten (siehe Kap. III) sind eine Reihe von Schritten zwingend erforderlich und unmittelbar nach Ankunft anzugehen. Dabei werden Sie, wie oben beschrieben, durch die Sozialdienste der Krankenhäuser oder die Patientenlotsen unterstützt.

Im ersten Schritt muss die ausländerrechtliche Registrierung am Ankunftstag erfolgen und bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz gestellt werden (§ 24 Absatz 1 AufenthG). Darüber, dass Sie einen Antrag auf den genannten Aufenthaltstitel gestellt haben, erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine sogenannte Fiktionsbescheinigung.

Im zweiten Schritt und vor Behandlungsbeginn ist unter Vorlage der Fiktionsbescheinigung

- a) eine Beitrittserklärung zu einer gesetzlichen Krankenkasse abzugeben und
- b) ein Antrag auf Bürgergeld beim Jobcenter zu stellen.

Bürgergeld kann auch rückwirkend geleistet werden, aber nicht für die Zeit vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Daher ist der Antrag zeitnah (noch im Ankunftsmonat, also bei Ankunft in Deutschland zum Monatsende noch am Ankunftstag zu stellen.) Der Bezug von Bürgergeld kommt frühestens ab dem Tag in Betracht, an dem der Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum

vorübergehenden Schutz gestellt worden ist (also frühestens ab dem Tag der Fiktionsbescheinigung).

Bei Bezug von Bürgergeld sind Sie in der Regel pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse. Die gesetzliche Krankenkasse deckt in der Regel die Behandlungskosten ab (gegebenenfalls auch rückwirkend ab dem Bezug von Bürgergeld). Liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse vom Jobcenter übernommen.

Zu den Leistungsvoraussetzungen siehe Frage 11. Informationen über das Bürgergeld (u.a. in ukrainischer Sprache) sind auch auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter nachfolgendem Link zu finden: www.arbeitsagentur.de/ukraine/ukraine-infomaterial.

2.2 Wer unterstützt mich bei der Registrierung und den diversen Anträgen?

Bei der ausländerrechtlichen Registrierung und der Antragsstellung bei den Ämtern und der gesetzlichen Krankenkasse werden Sie von den Sozialdiensten der Krankenhäuser vor Ort sowie von den Patientenlotsen und -lotsinnen unterstützt.

Bei der Organisation von Arztterminen und ambulanten Behandlungen unmittelbar im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung helfen Ihnen die Sozialdienste der Krankenhäuser. Sie können sich auch an die Sozialhelferinnen und -helfer der Kommunen und Sozialwerke wenden. Die Sozialdienste unterstützen Sie bei Bedarf auch bei der Organisation des Alltags.

2.3 Was muss ich für meinen Aufenthalt mitbringen?

Bringen Sie für Ihre Registrierung und die Aufnahme in die Krankenkasse unbedingt Ihren Reisepass mit. Bitte bringen Sie auch sämtliche medizinische Unterlagen mit, über die Sie verfügen. Des Weiteren bringen Sie bitte das Patienteninformationsschreiben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit, das Ihnen kurz vor dem Transport nach Deutschland ausgehändigt wird.

Daneben benötigen Sie Unterlagen zum Familienstand (z.B. die Heirats- oder Geburtsurkunden) sowie Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Vermögen. Dies können z.B. aktuelle Kontoauszüge (am besten der letzten drei Monate), Nachweise über bestehendes Sparvermögen, (selbstgenutztes) Wohneigentum sowie über das aktuelle Einkommen sein. Auch Informationen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, z.B. gegenüber Kindern, sind wichtig.

Für den Klinikaufenthalt empfiehlt sich bequeme Kleidung, persönliche Hygieneartikel und Schlafanzüge.

2.4 Wo werde ich nach dem stationären Aufenthalt bzw. während der ambulanten Behandlungen untergebracht? Wo wird meine Begleitperson wohnen?

In der Regel werden Sie nach Ankunft in Deutschland zur Behandlung im Krankenhaus stationär aufgenommen. Sollten Sie nicht direkt stationär in einem Krankenhaus aufgenommen werden, werden Sie in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht.

Auch Ihre Begleitperson wird in einer Unterkunft für Geflüchtete wohnen. Ein Aufenthalt im Krankenhaus ist für Angehörige meist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Begleitpersonen von jüngeren Kindern (in der Regel bis maximal 12 Jahre), die zur Behandlung in Deutschland aufgenommen werden.

Sofern Sie und Ihre Begleitperson Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, werden für Sie und Ihre Begleitperson die Kosten der Unterkunft vom Jobcenter bzw. Sozialamt jedenfalls in angemessener Höhe übernommen und Sie können sich selbstständig eine eigene Unterkunft suchen. Dabei sollten Sie das zuständige Jobcenter fragen, ob die Wohnung angemessen ist. Insbesondere in größeren Städten ist der Wohnungsmarkt angespannt. Planen Sie daher ggf. einen längeren Aufenthalt in der Unterkunft für Geflüchtete ein und wenden Sie sich auch an private oder örtliche Initiativen oder Vermietplattformen für Wohnen auf Zeit.

3. Kosten

3.1 Was kostet mich der Transport nach Deutschland?

Der Transport nach Deutschland ist für Sie und Ihre Begleitperson kostenlos.

3.2 Was kostet mich die Behandlung in Deutschland?

Die Behandlung in Deutschland ist für Sie kostenlos, sofern Sie Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialhilfe haben oder Mitglied einer Krankenkasse sind.* Falls Sie aufgrund der Höhe Ihres Einkommens oder Vermögens keinen Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialhilfe haben, haben Sie die Beiträge zur Krankenversicherung selbst zu tragen (siehe unten).

Um keine Versorgungslücke entstehen zu lassen oder selbst für die Behandlungskosten aufkommen zu müssen, müssen Sie nach der ausländerrechtlichen Registrierung und der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und noch vor Beginn der Behandlung einen Antrag auf Bürgergeld stellen sowie zeitgleich eine Beitrittserklärung zu einer gesetzlichen Krankenkasse abgeben.

Bewilligt Ihnen das Jobcenter Bürgergeld, ist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für Sie kostenlos.

Um Bürgergeld zu beziehen, müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Sie müssen "erwerbsfähig" sein. Das ist der Fall, wenn Sie aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb der nächsten sechs Monate einen Gesundheitszustand erreichen werden, der unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts eine mindestens dreistündige Arbeit pro Werktag zulässt. Die Entscheidung, ob Sie erwerbsfähig sind, trifft das Jobcenter;
- b) Sie dürfen nicht vom Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen sein (Leistungsausschluss). Dies wäre der Fall, wenn Ihr Krankenhaus- und Reha-Aufenthalt voraussichtlich sechs Monate oder länger dauern wird;
- c) Sie müssen die ausländerrechtliche Registrierung abgeschlossen und einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beim Ausländeramt beantragt haben (siehe Nummer 6) und
- d) die "Hilfebedürftigkeit" muss durch das Jobcenter nach der Ankunft in Deutschland festgestellt werden. Dies ist eine individuelle Prüfung, in der sowohl Ihr Einkommen und Vermögen als auch bestehende Verpflichtungen wie der Unterhalt von Familienangehörigen berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Dokumente (siehe Nummer 8) vorliegen.

Sind die Voraussetzungen unter a.) oder b.) nicht gegeben, kommt kein Bürgergeld, sondern Sozialhilfe in Betracht. Auch hierfür ist die ausländerrechtliche Registrierung, die Beantragung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz und die Feststellung der Hilfebedürftigkeit erforderlich. Richtiger Ansprechpartner ist dann nicht das Jobcenter, sondern das Sozialamt.

Erhalten Sie Sozialhilfe, werden Sie kein Mitglied einer Krankenkasse. Die Behandlungskosten übernehmen in diesem Fall die Kommunen. Für Ihre medizinische Behandlung hat dies keine Auswirkungen.

Falls Sie aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens keinen Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialhilfe haben, und eine Beitrittserklärung zu einer gesetzlichen Krankenkasse abgegeben haben, werden Sie rückwirkend auf den Tag der Beitrittserklärung freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung betragen rund 20 % Ihres Einkommens und sind von Ihnen zu tragen. Bei der Antragstellung unterstützen Sie bei Bedarf die Patientenlotsen.

*Bitte beachten: Von allen Patientinnen und Patienten (auch den deutschen) ist für maximal 28 Krankenhaustage pro Jahr eine Zuzahlung von 10€ pro Tag, also max. 280€ pro Jahr, eigenständig zu zahlen. Im Falle von Hilfebedürftigkeit kann dieser Eigenbeitrag auf 135,12€ pro Jahr gekürzt werden.

3.3 Wer übernimmt die Kosten für meinen Aufenthalt bzw. den Aufenthalt meiner Begleitperson?

Sie erhalten Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums vom Jobcenter oder Sozialamt, sofern die oben genannten Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorliegen (siehe Frage 11). Im Rahmen dieser Prüfung wird auch ermittelt, ob Sie hierbei gemeinsam mit Ihrer Begleitperson zu berücksichtigen sind. Es wird empfohlen, für die kostenfreie Überweisung der Sozialleistungen eine Bankverbindung innerhalb der EU anzugeben. Ansonsten können für die Überweisung auf ein ukrainisches Konto Gebühren anfallen, welche von Ihnen zu tragen sind.

4. Rückkehr: Wie ist meine Rückkehr in die Ukraine geregelt?

Es steht Ihnen jederzeit frei, in die Ukraine zurückzukehren. Es ist jedoch wichtig, dass Sie sich vor Ihrer Abreise bei den für Sie zuständigen Behörden (Jobcenter, Sozialamt oder Ausländerbehörde) und der Krankenkasse abmelden. Wenn Ihr Gesundheitszustand es zulässt, können Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln, anderen privat organisierten Transporten oder mit Unterstützung des ukrainischen Gesundheitsministeriums selbständig nach Hause zurückkehren. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sie können die gesamte Rückreise selbst organisieren. Alle Kosten werden von Ihnen selbst getragen.
- Sie können sich mit der nationalen Anlaufstelle der Johanniter Unfallhilfe e.V. in Verbindung setzen, die wiederum das ukrainische Gesundheitsministerium über Ihren Wunsch nach Rückführung informiert. Bitte nutzen Sie dazu die in der Einleitung genannte E-Mail-Adresse.
- Sie können sich direkt an den ukrainischen Feedback-Koordinator wenden (+380(97)9836301) und ihn um Unterstützung bitten.
- Sie können eigenständig zum Flughafen Rzeszów-Jasionka reisen und das ukrainische Gesundheitsministerium im Voraus darüber informieren. Dieses wird Lviv Emergency Medical Services bitten, die Weiterreise nach Lviv zu organisieren, die auch die Kosten für die Reise von Polen aus übernehmen.

Sollte Ihr Gesundheitszustand einen Krankenrücktransport erfordern, wird dieser nach einem entsprechenden ärztlichen Attest von den Patientenlotsen der Johanniter-Auslandshilfe organisiert und finanziert.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Internet: www.bmi.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit, 10117 Berlin

Internet: www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 10117 Berlin

Internet: www.bmas.de

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 53127 Bonn

Internet: www.bbk.bund.de

Stand

Januar 2025

Artikelnummer: BMI24032

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie unter:

www.bundesregierung.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.